

SATZUNG

des Kundendienst-Verband Deutschland e.V.

Stand 09/2020

§1 Name, Sitz

(1) Der Verband führt den Namen „Kundendienst-Verband Deutschland e.V.“ (im Weiteren KVD genannt).

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Dorsten/Westfalen.

(3) Der Verband ist in das Vereinsregister unter der Vereinsregister-Nr. VR 13601 beim Amtsgericht Gelsenkirchen eingetragen.

§ 2 Ziele

(1) Der Verband setzt sich zum Ziel, zur Erhaltung und Verbesserung volkswirtschaftlicher Werte in einer lebenswürdigen Umwelt beizutragen.

Zweck des KVD ist es, die theoretischen und praktischen Grundlagen und Verfahrensweisen des Fachgebietes „Kundendienst/Service“ systematisch zu erfassen, zu bewerten und allen Interessenten gemeinschaftlich zugänglich zu machen.

Zu diesem Zweck sollen durch Arbeitskreise und Diskussionsrunden, aber auch durch Einzeluntersuchungen, Erhebungen und zweckentsprechende Forschungsaufträge die verschiedenen Erkenntnisse und Erfahrungen aus dem gesamten Kundendienstbereich erfasst, bewertet und diskutiert werden. Die Ergebnisse dieser Grundlagenarbeit sollen in Empfehlungen, Normen, Berufsbilder und sonstige aufgaben- und berufs-

bezogene Richtlinien einfließen. Die Information hierüber soll durch interne und externe Veröffentlichungen in den entsprechenden Medien sowie durch berufsbildende und berufsfördernde Seminare und Bildungsveranstaltungen erfolgen.

Darüber hinaus wird angestrebt, allen am Aufgabengebiet „Kundendienst/Service“ interessierten Personen ein Forum für die Diskussion und den Austausch unmittelbarer, fachlicher Fragestellungen zu bieten und diese so einer Lösung zuzuführen. Mit diesen Aufgaben will der KVD insgesamt einen der Allgemeinheit dienenden Beitrag zur qualitativen Verbesserung und Intensivierung des Kundendienstes bringen.

Im einzelnen widmet sich der Verband folgenden Aufgaben:

- Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre auf allen Gebieten des Kundendienstes/Service national und international;
- Sammlung und Austausch von Erfahrungen über Verfahren und Vorgehensweisen des Kundendienstes/Service national und international;
- Erarbeitung von Empfehlungen für die Standardisierung im Dienstleistungssektor zur Stärkung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit im Kundendienst/Service
- Unterrichtung und Verbreitung von theoretischen und praktischen Erkenntnissen in der Öffentlichkeit z.B. durch Publikationen, Seminare, Bildungsveranstaltungen etc.;
- Förderung der Aus- und Weiterbildung von

Mitarbeitern des Kundendienstes/Service;
• Intensivierung des Kundendienst/Service-Images in der Öffentlichkeit.

(2) Der Verband ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Wirtschaftliche Tätigkeiten des Verbandes, wie z. B.:

- Einrichtung und Führung der Geschäftsstelle des Verbandes,
 - Organisation und Durchführung von Veranstaltungen,
 - Herausgabe von Publikationen,
 - Organisation und Durchführung von Sponsoring/Fördertätigkeiten
- erfolgen nach dem kaufmännischen Wirtschaftlichkeitsgebot unter Berücksichtigung der Interessen des Verbandes im Einzelfall.

(3) Die Mittel des Verbandes dürfen nur der Erfüllung der in § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben dienen. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige gleichartige Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes mit Ausnahme einer Aufwandsentschädigung für den jeweiligen Einzelfall, der im Zusammenhang mit der Wahrnehmung einer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verband steht. Die Höhe der Aufwandsentschädigung setzt der Vorstand unter Anlehnung an die geltenden nationalen steuerrechtlichen Vorschriften durch Beschluss fest.

(4) Der Verband ist parteipolitisch unabhängig.

(5) Der Verband und seine Mitglieder bekennen sich zu den unabdingbaren ethischen und rechtlichen Grundsätzen der „Compliance & Kartellrechtliche Richtlinie“ in ihrer jeweils gültigen Fassung, die als Anlage Teil dieser satzungsgemäßen Ordnung ist, und richten ihr gesamtes Handeln danach aus.

§ 3 Rechtsgrundlage

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Verbandes werden durch die vorliegende Satzung geregelt; ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verband und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, solange nicht der Vorstand oder der Beirat den streitgegenständlichen Fall durch Beschluss entschieden haben. Vorstand und Beirat sind zur unverzüglichen Entscheidung verpflichtet.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Verbandes kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzung durch Unterschrift bekennt und die Ziele des Verbandes mitträgt. Satz 1 gilt für juristische Personen entsprechend.

(2) Natürliche Personen, die entweder selbst oder als Bevollmächtigte (Gesellschafter, Geschäftsführer, leitender Angestellter, o. ä.) für eine juristische Person in einer sie prägenden vertraglichen und/oder wirtschaftlichen Beziehung mit dem Verband stehen, die ihrer Rechtsnatur nicht nur vorübergehend, sondern auf Dauer angelegt ist, können in den Organen des Verbandes „Vorstand“ und „Beirat“ nicht vertreten sein. Prägend ist die Beziehung insbesondere dann, wenn das Jahres-Bruttoumsatzvolumen der betreffenden Person mit dem Verband mehr als 10 % beträgt.

(3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der über die Geschäftsstelle an den Vorstand zu

richten ist. Die Übermittlung in elektronischer Form (z. B. per E-Mail oder per Eingabemaske) ist zulässig.

(4) Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Ein derartiger Beschluss wird wirksam, wenn der Antragsteller die Unterschrift zur Beachtung dieser Satzung geleistet hat und erstmalig den festgesetzten Mitgliedsbeitrag bezahlt hat oder ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsfreiheit erteilt worden ist.

(5) Sofern der Vorstand den Aufnahmeantrag des Antragstellers ablehnt, ist ihm der Ablehnungsbeschluss schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand ist in diesem Zusammenhang nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, so kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang des Ablehnungsbeschlusses den Beirat anrufen, der über den Aufnahmeantrag erneut zu entscheiden hat. § 4 Abs. 4 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Die Entscheidung des Beirates ist endgültig.

(6) Der Verband kennt folgende Arten von Mitgliedern:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Probemitglieder

zu a) Ordentliche Mitglieder:

Der Regelfall ist die ordentliche Mitgliedschaft, sie unterteilt sich in

- Einzelmitgliedschaft
Die Einzelmitgliedschaft ist bei einer natürlichen Person gegeben und eine personenbezogene Mitgliedschaft und höchstpersönlich.

- Auszubildenden-/Studentenmitgliedschaft
Die Auszubildenden-/Studentenmitgliedschaft ist bei einer natürlichen Person während der Ausbildung/des Studiums gegeben und eine personenbezogene Mitgliedschaft und höchstpersönlich. Für Auszubildende-/Studenten gilt durch Vorlage eines Ausbildungsnachweises bzw. der gültigen Immatrikulationsbescheinigung ein vergünstigter Mitgliedsbeitrag.

- Firmenmitgliedschaft
Die Firmenmitgliedschaft ist bei einer juristischen Person gegeben und wird durch mindestens eine natürliche Person für diese wahrgenommen.

zu b) Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder sind solche, die sich hervorragende Verdienste um den Verband erworben haben. Sie können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder Beirates zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Für sie entfällt die Beitragspflicht. Mindestens 51 % der stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung müssen für die Ernennung stimmen.

zu c) Probemitglieder:

Probemitglieder sind solche, deren ordentliche aktive Mitgliedschaft aufschiebend bedingt ist, soweit der Vorstand zugestimmt hat (Probezeit). Während der Probezeit besitzen die Probemitglieder kein aktives Stimmrecht und sind auch nicht in die Organe Beirat und Vorstand wählbar. Sie erhalten alle Informationen, welche die Mitgliedschaft betreffen.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verband, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.

- a) Der Austritt erfolgt nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. § 4 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Der Austritt kann nur

zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

b) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Verbandes verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an den Beirat einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand über die Geschäftsstelle des KVD einzulegen. Der Vorstand hat die Einlegung der Berufung auf der nächsten Beiratssitzung vorzulegen und abschließend über den Ausschluss zu entscheiden.

d) Das Recht des Mitgliedes, die Mitgliedschaft innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe einer Beitragserhöhung durch das Protokoll zu kündigen, bleibt unberührt.

e) Durch die Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband unberührt.

(8) Die Mitglieder sind berechtigt,

- durch höchstpersönliche Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen;
- die Einrichtungen und Leistungen des Verbandes nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.

(9) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- die Satzung und Ordnungen des Verbandes zu befolgen;
- nicht gegen das Interesse und die Ziele des Verbandes zu handeln;
- die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten;
- die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, bei der Gestaltung der Leistungen nach Kräften mitzuwirken.

§ 5 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Beirat
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und in allen Angelegenheiten zuständig, für die nicht in der Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zuständigkeit eines anderen Verbandsorgans begründet ist.

(2) Folgende Arten der Mitgliederversammlung sind möglich:

- ordentliche Mitgliederversammlung
- außerordentliche Mitgliederversammlung
- Online-Mitgliederversammlung.

(3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand mit Zustimmung des Beirates einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in seiner Verbandszeitschrift oder per Briefpost. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Verbandszeitschrift oder Briefpost folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn die Anträge mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich auf der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Versammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand oder der Beirat es beschließen, oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes die Einberufung beantragen.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Beirates, bei dessen Verhinderung von dem von ihm Benannten, geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokoll-

fürher. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich. Satzungsändernde Beschlüsse der Mitgliederversammlung, auch soweit sie die Verbandsaufgaben betreffen, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(8) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Beirates, dem Vorstandsvorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und vom Vorstand zu verwahren. Es ist durch den Vorstand unverzüglich allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu machen.

(9) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die vor der nächsten Mitgliederversammlung die Kasse prüfen und den Kassenprüfbericht vorlegen. § 8 Abs. 2 Satz 1 bis 6 gilt entsprechend.

(10) Die Durchführung einer sogenannten Online-Mitgliederversammlung ist zulässig. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Beirates berechtigt, die Online-Mitgliederversammlung einzuberufen.

(11) Die Online-Mitgliederversammlung folgt dem Grundsatz der geschlossenen Benutzergruppen (GBG) und wird wie folgt abgehalten:

- a) Sämtliche teilnahmeberechtigten Personen erhalten spätestens 5 Tage vor Beginn der Online-Mitgliederversammlung durch den Vorstand über die Geschäftsstelle unter Hinweis auf die jeweils betreffende Online-Mitgliederver-

sammlung ihre kombinierbaren Zugangsberechtigungsdaten in Form der Legitimationsdaten.

b) Im Rahmen der Online-Mitgliederversammlung ist die Abstimmung über Anträge und die Durchführung von Wahlen zulässig. § 8 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die Einzelheiten regelt die entsprechende Durchführungsverordnung zu Wahlen und Abstimmungen bei Online-Mitgliederversammlungen.

c) Die Vorschriften des § 6 Abs. 3 bis 9 dieser Satzung gelten im Übrigen entsprechen, sofern und soweit diese wegen ihrer Eigenart auf die Online-Mitgliederversammlung anwendbar sind.

§ 7 Beirat

(1) Der Beirat ist das aktive Vertretungsorgan der Mitglieder des KVD, das den Vorstand mit seinen Sach- und Fachkenntnissen berät und unterstützt.

(2) Der Beirat hat im Einzelfall folgende Aufgaben:

- die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- die Empfehlung zur Ausrichtung und Strategie des KVD an den Vorstand;
- die Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes;
- die Vorberatung von Anträgen an die Mitgliederversammlung;
- die Genehmigung und Überwachung des Etats und des Jahresabschlusses;
- die Mitarbeit der einzelnen Beiratsmitglieder jeweils in mindestens einem Ausschuss oder Arbeitskreisen des KVD

(3) Der Vorsitzende des Beirates vertritt den Verband gegenüber dem Vorstand. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 8 Wahl und Organisation des Beirats

(1) Der Beirat besteht aus 17 Mitgliedern. Hierbei müssen mindestens 12 Mitglieder des Beirates aktiv in den relevanten Kundendienst-/Servicebranchen des KVD tätig sein.

(2) Der Beirat wird aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die Wahl erfolgt schriftlich in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Form. Die Wahl des Beirates erfolgt auf die Dauer von drei Jahren, beginnend mit dem Tage der Wahl. Die Amtszeit läuft mit dem Ende des Tages der Mitgliederversammlung ab, welche die Neuwahl vornimmt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so tritt an seine Stelle das neue Mitglied, das die meisten Stimmen bei der letzten Wahl auf sich vereinigen konnte. Die Dauer der Nachfolge ist beschränkt auf den Rest der Amtszeit des Vorgängers.

(3) Die 17 Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Beirates sowie den Vorstand, der aus 5 Mitgliedern besteht. Der so gewählte Vorstand gehört mit der Annahme der Wahl nicht mehr dem Beirat an.

(4) Der Vorsitzende des Beirates oder der Vorstand berufen den Beirat ein. Die Einberufung erfolgt per E-Mail mit Übersendung der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Beiratssitzung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Beiratsmitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Beiratsmitglied dem Verband schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(5) Der Beirat ist zu den in der Tagesordnung angegebenen Punkten beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder erschienen sind. Die Mitglieder des Beirates können sich bei der Stimmabgabe nur durch andere Mitglieder des Beirates im Einzelfall vertreten lassen. In diesem Fall ist schriftliche Vollmacht beizubringen.

Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Beirat kann im Einzelfall auch schriftlich, telefonisch, per E-Mail, Telefax, Telefon- oder Videokonferenzen Beschlüsse fassen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden ist.

(6) Die Beschlüsse des Beirates sind schriftlich im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll der Beiratssitzung ist von dem Vorsitzenden des Beirates und dem Geschäftsführer, im Verhinderungsfalle durch deren Vertretern, zu unterzeichnen und vom Vorstand zu verwahren.

(7) Der Beirat gibt sich binnen 12 Wochen nach seiner konstituierenden Wahl eine eigene Geschäftsordnung.

(8) Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates ist ehrenamtlich. Dies gilt auch, wenn das jeweilige Mitglied in besonderen Ausschüssen und/oder Arbeitskreisen tätig ist. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

(9) Ausscheiden aus dem Beirat:

a) Ausscheiden aus dem Beirat können Beiratsmitglieder durch persönlichen Austritt.

b) Wenn das Beiratsmitglied im Laufe einer Wahlperiode ohne Begründung/Information an den Beiratsvorsitzenden fortlaufend an drei hintereinander stattfindenden Beiratssitzungen nicht teilnimmt, kann der Beiratsvorsitzende beim Beirat die Abwahl beantragen. Das Beiratsmitglied gilt als abgewählt, wenn 2/3 der Beiräte diesem zustimmen. Dieser Antrag ist auch schriftlich möglich und kann per schriftlicher Zustimmung erfolgen.

c) Im Falle eines Eintretens von Punkt a) oder b) übernimmt ein neues Mitglied nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 Satz 7, 8 den Platz des ausgeschiedenen Beirates.

(10) Der Beirat kann der Mitgliederversammlung aus dem Beirat ausgeschiedene ehemalige Beiratsmitglieder als Ehrenbeiräte vorschlagen, die sich hervorragende Verdienste bei der Tätigkeit im Beirat erworben haben. Diese können beratend für den Beirat tätig sein. Mindestens 51 % der stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung müssen für die Ernennung stimmen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand des Verbandes i. S. v. § 26 BGB führt die Geschäfte des Verbandes und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeweils drei Vorstände gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

(2) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern; diese bestimmen aus Ihrer Mitte einen Vorsitzenden (Vorstandsvorsitzender), einen Stellvertretenden Vorsitzenden und einen Finanzvorstand. Der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter repräsentieren den Verband nach außen.

(3) Der Vorstand wird aus der Mitte des Beirates gewählt. § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 6 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes aktiv in den relevanten Kundendienst-/Servicebranchen des KVD tätig sein müssen.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Verbandes übertragen sind. Er nimmt an Sitzungen des Beirates teil.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirates;

- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- e) Auswahl und Berufung der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Beiratsvorsitzenden
- f) Festlegung der Tätigkeit und Handlungsbefugnis der Geschäftsführung
- g) Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsführung

(5) Der Vorstand gibt sich binnen 12 Wochen nach seiner konstituierenden Wahl eine eigene Geschäftsordnung.

(6) Die gesamte Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich. Dies gilt auch, wenn das jeweilige Mitglied in besonderen Ausschüssen und/oder Arbeitskreisen tätig ist. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

(7) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch Ablauf der Amtszeit, Widerruf der Vorstandsbestellung, Rücktritt, Geschäftsunfähigkeit, Wegfall der nach dieser Satzung vorgesehenen persönlichen Eigenschaften, Austritt aus dem Verband, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Vorstand gilt § 8 Abs. 3 a. E. insoweit entsprechend.

(8) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung aus dem Vorstand ausgeschiedene ehemalige Vorstandsmitglieder als Ehrenvorstände vorschlagen, die sich hervorragende Verdienste bei der Tätigkeit im Vorstand erworben haben. Diese können beratend für den Vorstand tätig sein. Mindestens 51 % der stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung müssen für die Ernennung stimmen.

§ 10 Geschäftsführung

(1) Zur Unterstützung und Aktivierung des Verbandes sowie Leitung seiner Geschäftsstelle

kann der Vorstand einen Geschäftsführer anstellen. Dieser führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung.

(2) Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstands- und Beiratssitzungen teil.

§ 11 Beiträge

Der gültige Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und mit dem Protokoll veröffentlicht.

§ 12 Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

(4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens im Rahmen der Liquidation dürfen erst nach Genehmigung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Streitigkeiten ist Dorsten/Westfalen.